

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

## Steuertipps zur Gruppenbesteuerung

### Inhalt

- 01 Steuertipps zur Gruppenbesteuerung
- 02 Gewinnfreibetrag 2024
- 03 Erinnerung:  
Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen
- 04 CbCR: Mitteilungspflicht und Übermittlung des Reports
- 05 E-Rechnungspflicht ab 1. Jänner 2025 in Deutschland
- 06 Frist für Energieabgabenvergütung für 2019
- 06 UGB-Schwellenwerte-Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die Bildung einer Gruppe i.S.d. § 9 KStG ist für finanziell verbundene Kapitalgesellschaften zum Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten empfehlenswert. Finanziell verbundene Kapitalgesellschaften liegen vor, wenn eine Beteiligung von mehr als 50% und zugleich die Mehrheit der Stimmrechte gehalten werden. Die finanzielle Verbindung hat während des gesamten Wirtschaftsjahres zu bestehen.

Für die Bildung einer neuen steuerlichen Gruppe bzw. Erweiterung der Gruppe ab der Veranlagung 2024 - bei Gruppen mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 - ist bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen der Gruppenantrag nachweislich bis spätestens 31. Dezember 2024 zu unterfertigen und innerhalb eines Monats ab Unterzeichnung beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die Einbeziehung ausländischer Beteiligungen, die sich derzeit in einer Verlustsituation befinden, in eine österreichische Gruppe ist insbesondere dann überlegenswert, wenn es im Ausland zum Verfall von Verlustvorträgen (aufgrund einer Befristung des Verlustvortrages nach ausländischem Steuerrecht) kommen kann. Siebentel aus Teilwertabschreibungen vor Begründung der Gruppe bleiben in der Gruppe weiterhin abzugsfähig. Ausländische Körperschaften können nur dann in eine Unternehmensgruppe aufgenommen werden, wenn mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe mit Österreich vereinbart wurde.

Ausländische Verluste sind nach österreichischen Gewinnermittlungs-vorschriften zu berechnen, aber maximal in Höhe der (nicht umgerechneten) ausländischen Verluste in Österreich verwertbar. Die Verrechnung

## Steuertipps zur Gruppenbesteuerung

ausländischer Verluste ist mit 75% des inländischen Gruppeneinkommens beschränkt. Übersteigende Verluste sind in Folgejahren als vortragsfähige Verluste des Gruppenträgers abzuziehen.

Bei Bildung einer neuen steuerlichen Gruppe ab der Veranlagung 2025 sollte zum Bilanzstichtag 2024 überprüft werden, ob bei den möglichen Gruppen- gesellschaften Abwertungsbedarf hinsichtlich der Beteiligungen besteht, da während der Zugehörigkeit zur Gruppe Teilwertabschreibungen steuerlich unwirksam sind. Die Firmenwertabschreibung steht für die Anschaffung von Beteiligungen nach dem 28. Februar 2014 nicht mehr zu. Offene Abschreibungsbeträge sind weiter absetzbar.

Die Auflösung einer bestehenden Gruppe im Jahr 2024 sollte überlegt werden, wenn bei Beteiligungen innerhalb der Gruppe der Bedarf einer Teilwertabschreibung besteht. Sofern Gruppenmitglieder 2024 Verluste erleiden, welche innerhalb der Gruppe nicht verwertet werden können, könnte die bestehende Gruppe noch im Jahr 2024 (teilweise) aufgelöst werden, wenn mit einer zukünftigen Verbesserung der Ergebnissituation zu rechnen ist. Anschließend wäre bei Ergebnisbesserung mit Bildung einer neuen Gruppe die Verlustverwertung zu 100% möglich (bei Gruppenmitgliedern keine 75% Verrechnungsgrenze für Vorgruppenverluste). Bei der Auflösung einer steuerlichen Gruppe ist darauf zu achten, dass die Mindestbestandsdauer von drei vollen Jahren erfüllt wird, da es ansonsten zu einer Rückabwicklung der Besteuerung kommt. Bei der Neugründung der Gruppe beginnt die Dreijahresfrist neu zu laufen.

## Gewinnfreibetrag 2024

### Einkommensteuergesetz

Einkommensteuerpflichtige mit betrieblichen Einkünften (sowohl Einnahmen- Ausgaben-Rechner als auch Bilanzierer) können einen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen (§ 10 EStG).

Bei Gewinnen bis zu EUR 33.000,00 steht immer ein Grundfreibetrag in Höhe von EUR 4.950,00 ohne Investitionserfordernis zu. Hat ein Steuerpflichtiger mehrere betriebliche Einkunftsquellen, wird der Grundfreibetrag nach Wahl des Steuerpflichtigen zugeordnet. Wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, wird der Grundfreibetrag im Verhältnis der Gewinne zugeordnet.

Übersteigt der Gewinn EUR 33.000,00 pro Jahr, kann ein gestaffelter investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (maximal EUR 46.400,00) geltend gemacht werden, sofern dieser durch – im Wirtschaftsjahr angefallene – Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist. Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 33.000,00 15%. Für Gewinne von EUR 33.000,01 bis EUR 178.000,00 steht nur noch ein Gewinnfreibetrag in Höhe von 13% und für Gewinne von EUR 178.000,01 bis EUR 353.000,00 ein Gewinnfreibetrag in Höhe von 7% zu. Für weitere EUR 230.000,00 können 4,5% an Gewinn- freibetrag geltend gemacht werden. Für Gewinne, die EUR 583.000,00 übersteigen, steht kein Gewinnfreibetrag mehr zur Verfügung.

Begünstigt sind Investitionen in abnutzbare körperliche ungebrauchte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Mindestnutzungsdauer von

## Gewinnfreibetrag 2024

4 Jahren. Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 EStG sind, sofern sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb (durch Aufnahme in ein Verzeichnis) gewidmet werden, ebenfalls begünstigte Wirtschaftsgüter.

Nicht begünstigt sind Investitionen in

- ▶ PKWs,
- ▶ Luftfahrzeuge,
- ▶ geringwertige Wirtschaftsgüter,
- ▶ Wirtschaftsgüter, die von Unternehmen erworben werden, die unter beherrschendem Einfluss stehen und
- ▶ Wirtschaftsgüter, für die die Forschungsprämie in Anspruch genommen wird.

Der Grundfreibetrag bzw. der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht jeder natürlichen Person pro Veranlagungsjahr nur einmal zu. Bei Mitunternehmerschaften stehen der Grundfreibetrag bzw. der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag entsprechend dem Gewinnanteil zu. Soweit Mitunternehmer andere betriebliche Einkunftsquellen besitzen, steht ebenfalls nur ein Grundfreibetrag und ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag pro Person und Veranlagungsjahr zu.

Für die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrags 2024 ist Voraussetzung, dass die begünstigten Investitionen (Anschaffung oder Herstellung) im Wirtschaftsjahr 2024 getätigt werden.

## Erinnerung: Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen

### *Einkommensteuergesetz*

Am Ende jedes Wirtschaftsjahrs (für Regelwirtschaftsjahre daher am 31. Dezember 2024) ist eine Wertpapierdeckung in Höhe von 50% der steuerlichen Pensionsrückstellung des Vorjahrs erforderlich. Die Wertpapierdeckung muss grundsätzlich auch durchgehend im Folgewirtschaftsjahr vorhanden sein.

Im Falle einer Unterdeckung, auch wenn diese nur vorübergehend ist, muss das steuerliche Ergebnis des Wirtschaftsjahrs um 30% der Wertpapierunterdeckung erhöht werden.

Als Wertpapiere gelten insbesondere auf Inhaber lautende und in Euro begebene Schuldverschreibungen inländischer Schuldner. Schuldverschreibungen von Emittenten im EU/EWR-Raum, die nach dem 30. Juni 2009 angeschafft werden, müssen in Euro begeben sein (§ 14 Abs. 7 Z 4 EStG). Auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen können auf das Deckungsausmaß angerechnet werden, vorausgesetzt, dass die Rückdeckungsversicherungen nach den Normen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für „klassische Lebensversicherungen“ bzw. für kapitalanlageorientierte Lebensversicherungen veranlagen und der Versicherer im EU/EWR-Raum ansässig ist.

## Erinnerung: Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen

Weiters müssen die Wertpapiere oder Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen ausschließlich der Sicherung von Pensionsanwartschaften oder Pensionsansprüchen dienen, damit sie zur Deckung herangezogen werden können. Schließlich können auch gewisse Anteilscheine an Renten- und Immobilienfonds für die Wertpapierdeckung verwendet werden.

## CbCR: Mitteilungspflicht und Übermittlung des Reports

### Verrechnungspreisdokumentationsgesetz

Das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) hat im Jahr 2016 neue Dokumentationspflichten zu Verrechnungspreisen für in Österreich ansässige Geschäftseinheiten eingeführt.

Mitteilungspflichten i.Z.m. dem Country-by-Country Report (CbCR) ergeben sich aus dem VPDG für in Österreich ansässige Geschäftseinheiten (im Wesentlichen alle einer Gruppe zugehörigen Unternehmen mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Betriebstätten), die einer multinationalen Unternehmensgruppe angehören und deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß dem konsolidierten Abschluss mindestens EUR 750 Mio. betragen hat. Für diese Unternehmensgruppen ist ein CbCR zu erstellen.

Dem zuständigen österreichischen Finanzamt ist spätestens bis zum letzten Tag des jeweiligen Wirtschaftsjahres, für das berichtet werden soll („berichtspflichtiges Wirtschaftsjahr“), mitzuteilen, ob die in Österreich ansässige Geschäftseinheit die oberste oder vertretende Muttergesellschaft der multinationalen Unternehmensgruppe ist, die den CbCR in Österreich an die Finanzverwaltung übermittelt. Sofern dies nicht zutrifft, muss dem zuständigen Finanzamt die Identität und die Ansässigkeit der berichtenden Geschäftseinheit mitgeteilt werden.

Diese Mitteilung hatte erstmals für Wirtschaftsjahre zu erfolgen, die am oder nach dem 1. Jänner 2016 beginnen. Für berichtspflichtige Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, ist eine Mitteilung nur noch dann erforderlich, wenn sich im Vergleich zur Mitteilung des Vorjahres Änderungen ergeben (Vgl. Rz 447 VPR 2021).

Für berichtspflichtige Wirtschaftsjahre mit Bilanzstichtag 31. Dezember hat die Mitteilung für 2024 bis spätestens 31. Dezember 2024 zu erfolgen. Der Begriff des „berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres“ bezieht sich dabei stets auf die Verhältnisse der multinationalen Unternehmensgruppe und nicht auf die Verhältnisse der einzelnen Geschäftseinheit.

Die Mitteilung kann durch Übermittlung des Formulars „VPDG 1“ erfolgen (Formular unverändert zum Vorjahr). Dieses ist beim zuständigen Finanzamt in Papierform einzureichen. Eine elektronische Übermittlung via FinanzOnline (im Dialogverfahren) ist ebenfalls möglich.

Das Formular kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/VPDG1.pdf>

## CbCR: Mitteilungspflicht und Übermittlung des Reports

In Österreich ansässige berichtspflichtige oberste Muttergesellschaften von multinationalen Unternehmensgruppen mit Bilanzstichtag 31. Dezember haben den CbCR für das Jahr 2023 elektronisch via FinanzOnline bis spätestens 31. Dezember 2024 zu übermitteln. Die Übermittlung hat im XML-Format zu erfolgen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Konvertierung der CbCR-Daten in das von der Finanzbehörde vorgeschriebene XML-Format, das inhaltlich umfangreicher ist als die Anforderung lt. VPDG bzw. OECD. EY verwendet bei der Konvertierung ein eigens entwickeltes Tool, welches die entsprechenden Daten aus Saldenlisten oder bereits zusammengefassten Excel-Dateien, in die geforderten XML-Dateien versandbereit umwandelt. Es wird sowohl die korrekte Struktur der XML-Vorgabe, als auch die inhaltliche Vollständigkeit gewährleistet. Zu Dokumentationszwecken werden die übermittelten Daten auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt bzw. können anhand eines Risk Reports grafisch ausgewertet werden.

## E-Rechnungspflicht ab 1. Jänner 2025 in Deutschland

### Umsatzsteuergesetz

Das deutsche BMF hat am 15. Oktober 2024 das Anwendungsschreiben zur E-Rechnung finalisiert. Ab dem 1. Jänner 2025 beginnt die gestaffelte Einführung verpflichtender E-Rechnungen im B2B-Bereich in Deutschland. Ab diesem Zeitpunkt können E-Rechnungen versendet werden, ohne dass der Rechnungsempfänger zustimmen muss. Betroffen sind in Deutschland steuerbare Leistungen zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen (inkl. fester Niederlassungen in Deutschland).

Bestimmte steuerfreie Leistungen sind davon ausgenommen. Mit der CEN-Norm EN 16931 ist ein verpflichtendes Rechnungsformat vorgesehen. Nach Absprache mit dem Vertragspartner bleiben alternative elektronische Datenformate möglich, sofern die Extraktion der Rechnungsangaben in ein Format möglich ist, das der CEN-Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Die B2B E-Rechnungen werden in folgenden Stufen eingeführt:

- ▶ Ab 1. Jänner 2025: Die E-Rechnung löst grundsätzlich die Papierrechnung ab. Unternehmen müssen in der Lage sein die E-Rechnung zu empfangen.
- ▶ 2025/2026: Neben E-Rechnungen bleiben Papierrechnungen oder – mit Zustimmung des Kunden – alternative elektronische Formate weiterhin zulässig, z.B. PDF- und EDI-Rechnungen.
- ▶ 2027: EDI-Rechnungen sind für alle Unternehmen weiterhin zulässig. Für Unternehmen mit maximal EUR 800.000 Vorjahresumsatz sind zusätzlich Papierrechnungen oder mit Zustimmung des Kunden alternative elektronische Formate erlaubt.
- ▶ Ab 1. Jänner 2028 müssen alle Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden.

Wir unterstützen Sie sehr gerne mit einem maßgeschneiderten Workshop zu den E-Rechnungs-Essentials (gesetzliche Anforderungen, CEN-Norm), einer Analyse des Status quo (Strukturierung der Übertragungswege,

## E-Rechnungspflicht ab 1. Jänner 2025 in Deutschland

Konformitätsanalyse, Datenfeld-Mapping und Gap Analysis) und bei weiteren strategischen Weichenstellungen bei der Anbieter- und Technologieauswahl.

Mit dieser [Umfrage](#) unterstützen wir Sie ausgehend von Ihrer individuellen Situation, den Weg zur Umsetzung der E-Rechnung zu ebnen.

Das Schreiben des deutschen BMF kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-10-15-einfuehrung-e-rechnung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-10-15-einfuehrung-e-rechnung.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

## Frist für Energieabgabenvergütung für 2019

Energieabgabenvergütungsgesetz

Die Frist für die Antragstellung der Energieabgabenvergütung für 2019 endet am 31. Dezember 2024.

Auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Dezember 2019 (Ro/2016/15/0041) sind nur mehr Produktionsbetriebe für die Energieabgabenvergütung antragsberechtigt.

## UGB-Schwellenwerte-Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Unternehmensgesetzbuch

Die UGB-Schwellenwerte-Verordnung wurde am 20. November 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBI. II Nr. 318/2024) veröffentlicht. Hintergrund hierbei ist, dass gemäß Europäischer Kommission (delegierter Richtlinie 2023/2775) die Schwellenwerte von Bilanzsumme und Umsatzerlösen in Anbetracht der Inflation der letzten Jahre angehoben werden sollen. Österreich hat die Schwellenwerte nun mit der UGB-Schwellenwerte-Verordnung entsprechend angepasst.

Die Verordnung ist auf Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Jänner 2024 beginnen. Für den Eintritt und den Entfall der in § 221 UGB und § 246 UGB angeordneten Rechtsfolgen sind die geänderten Werte auch auf Beobachtungszeiträume vor dem 1. Jänner 2024 anzuwenden.

Die Schwellenwerte in § 221 UGB (Größenmerkmale für Einzelabschlüsse) werden wie folgt angehoben:

- ▶ **Kleinstkapitalgesellschaften:**  
Bilanzsumme: bis zu EUR 450.000 (bislang EUR 350.000),  
Umsatzerlöse: bis zu EUR 900.000 (bislang EUR 700.000).
- ▶ **Kleine Kapitalgesellschaften:**  
Bilanzsumme: bis zu EUR 6,25 Mio (bislang EUR 5 Mio),  
Umsatzerlöse: bis zu EUR 12,5 Mio (bislang EUR 10 Mio).

## UGB-Schwellenwerte-Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

- **Mittelgroße Kapitalgesellschaften:**  
Bilanzsumme: bis zu EUR 25 Mio (bislang EUR 20 Mio),  
Umsatzerlöse: bis zu EUR 50 Mio (bislang EUR 40 Mio).

Durch die rückwirkend erforderliche Berechnung können Kapitalgesellschaften für das Jahr 2024 in eine kleinere Größenklasse fallen.

Die Schwellenwerte für großenabhängige Befreiungen nach § 246 UGB für Konzernabschlüsse werden wie folgt angehoben:

- Bilanzsumme addiert: EUR 30 Mio (bislang EUR 24 Mio).
- Bilanzsumme konsolidiert: EUR 25 Mio (bislang EUR 20 Mio).
- Umsatzerlöse addiert: EUR 60 Mio (bislang EUR 48 Mio).
- Umsatzerlöse konsolidiert: EUR 50 Mio (bislang EUR 40 Mio).

Der gesamte Verordnungstext kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA\\_2024\\_II\\_318/BGBLA\\_2024\\_II\\_318.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2024_II_318/BGBLA_2024_II_318.pdfsig)

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an [newsletter@at.ey.com](mailto:newsletter@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

### Business Tax

Dr. Markus Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1283  
[markus.stefaner@at.ey.com](mailto:markus.stefaner@at.ey.com)

### International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

### Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc  
Telefon +43 1 211 70 1104  
[manuel.taferner@at.ey.com](mailto:manuel.taferner@at.ey.com)

### Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

### People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
Telefon +43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

### Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
Telefon +43 1 211 70 1247  
[Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com](mailto:Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com)

### Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

### Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

### Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger  
Telefon +43 1 211 70 1179  
[Klaus.Pfleger@at.ey.com](mailto:Klaus.Pfleger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYGL). Jedes EYGL-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY Personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

**Ernst & Young**  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)